

Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. Oktober 2004

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-15.pdf)

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1248) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge“ durch die Worte „Diplom-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik und der Angewandten Informatik (APO)“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „zwölf Wochen“ ersetzt.

 - b) In Satz 9 werden die Worte „Praktikumsordnung für die Diplom-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Europäische Wirtschaft (PraO)“ durch die Worte „Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Europäische Wirtschaft“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Handelsrechtlicher Jahresabschluss“ durch die Worte „Externe Rechnungslegung der Unternehmung“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 7 werden in der Tabelle beim Prüfungsfach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ in der dritten Spalte „Teilprüfung“ die Worte „Handelsrechtlicher Jahresabschluß“ durch die Worte „Externe Rechnungslegung der Unternehmung“ ersetzt.
 - b) Abs. 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Fachsemesterzahl“ durch das Wort „Fachsemestergrenze“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 Nr. 3 werden die Worte „in Sinne der PraO“ durch die Worte „gemäß § 51 der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Europäische Wirtschaft“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 17 eingefügt:

„(17) Wird im Verlauf des Hauptstudiums die Studienrichtung des European Master of Business Sciences (E.M.B.Sc.) gewählt, so sind das von der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule des E.M.B.Sc.-Verbundes gestaltete Prüfungsfach European Affairs sowie zwei der vier Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 12 Nr. 2 Buchst. a bis d im Ausland abzulegen. Soll die Diplomarbeit im Ausland abgelegt werden, so ist eines der vier Wahlpflichtfächer gemäß Abs. 12 Nr. 2 Buchst. a bis d im Ausland abzulegen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Studienrichtung E.M.B.Sc. ist in der Regel eine abgeschlossene Diplomvorprüfung in Europäische Wirtschaft unter den besten 30% der Prüfungsteilnehmer. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme und auf einen Studienplatz an einer der am E.M.B.Sc.-Verbund beteiligten Hochschulen besteht nicht. Im Rahmen von Doppel-Diplom-Abkommen können drei Prüfungsfächer im Ausland abgelegt werden.“
 - d) Der bisherige Abs. 17 wird Abs. 18.
5. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fächergruppe I werden die Worte „sowie weitere Fächer mit spezifisch internationalem Schwerpunkt nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.“

b) In der Fächergruppe II werden die Worte „sowie weitere Fächer mit spezifisch betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.“

c) Fächergruppe III erhält folgende Fassung:

„Fächergruppe III

1. Arbeits- und Sozialrecht
2. Bevölkerungswissenschaft
3. Büro- und Verwaltungsautomation
4. Industrielle Anwendungssysteme
5. Monetäre Ökonomik
6. Öffentliches Recht
7. Philosophie und Ethik
8. Politikwissenschaft: Politische Soziologie
9. Politikwissenschaft: Politische Systeme
10. Politikwissenschaft: Politische Theorie
11. Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
12. Sozialpolitik
13. Soziologie
14. Statistik
15. Steuerrecht
16. Systementwicklung und Datenbankanwendung
17. Urbanistik und Sozialplanung
19. Versicherungsökonomik
19. Verwaltungswissenschaft
20. Wirtschaftspädagogik
21. Wirtschafts- und Organisationspsychologie
22. Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Über die ausnahmsweise Zulassung von nicht aufgeführten Wahlpflichtfächern im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 11. Februar 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 10. März 2004, Az.: II/1-226/04, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17. August 2004, Nr. X/4-5e66a(10b)/13 536).

Bamberg, 1. Oktober 2004

Prof. Dr. Dr. G. Ruppert

Rektor

Die Satzung wurde am 1. Oktober 2004 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Oktober 2004.